

Allgemeine Bedingungen der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH für den Netzanschluss von Anlagen zur Aufbereitung von Biogas

1. Gegenstand des Netzanschlussverhältnisses

- 1.1. Dieses Vertragsverhältnis umfasst den Anschluss der Anlage zur Aufbereitung von Biogas des Anschlussnehmers über den Netzanschluss und dessen Betrieb durch die Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH (nachfolgend Netzgesellschaft genannt). Das Netzanschlussverhältnis entsteht durch Vertrag erstmalig mit dem Anschlussnehmer, der die Herstellung des Netzanschlusses in Auftrag gibt. Bei Herstellung eines Netzanschlusses ist der Netzanschlussvertrag schriftlich abzuschließen.
- 1.2 Das Netzanschlussverhältnis besteht zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber und umfasst weder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Gas noch den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen im Sinne des § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes (im folgenden EnWG). Über die Nutzung des Netzanschlusses wird eine separate Vereinbarung geschlossen.
- 1.3 Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte des durch den Netzanschluss zu erschließenden Grundstücks sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses auf dem anzuschließenden Grundstück unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und ihn damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Muss für die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses ein weiteres Grundstück genutzt werden, hat der Netzbetreiber eigenständig die schriftliche Zustimmung des weiteren Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses einzuholen.

2. Netzanschluss

2. 1 Der Netzanschluss besteht aus der Verbindungsleitung, die die Biogasaufbereitungsanlage mit dem bestehenden Gasversorgungsnetz verbindet, der Verknüpfung mit dem Anschlusspunkt des bestehenden Gasversorgungsnetzes, der Gasdruckregel- / Messanlage sowie den Einrichtungen zur Druckerhöhung und der eichfähigen Messung des einzuspeisenden Biogases. Er beginnt an der Abzweigstelle des Gasversorgungsnetzes und endet an der im Netzanschlussvertrag vereinbarten Übergabestelle (Eigentumsgrenze).
- 2.2 Zu den Anschlusskosten zählen auch Kosten für die Anlagen zur Qualitätsmessung und zur Verdichtung. Die Tragung der Anschlusskosten richtet sich nach § 41c Abs. 1 S. 2 der GasNZV.

3. Art des Netzanschlusses

Der Anschlussnehmer stellt am Ende des Netzanschlusses den Gasstrom innerhalb des im Netzanschlussvertrag vereinbarten Druckbereichs zur Verfügung.

4. Betrieb des Netzanschlusses

- 4.1 Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Netzgesellschaft. Die Netzgesellschaft hat sicherzustellen, dass sie in ihrem Eigentum stehen oder ihr zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen werden; soweit erforderlich ist der Anschlussnehmer insoweit zur Mitwirkung verpflichtet. Netzanschlüsse werden ausschließlich von Netzgesellschaft instandgehalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen für Netzgesellschaft zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- 4.2 Jede Beschädigung des Netzanschlusses teilen sich die Netzgesellschaft und der Anschlussnehmer unverzüglich mit.
- 4.3 Änderungen des Netzanschlusses werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von Netzgesellschaft bestimmt.
- 4.4 Die Netzgesellschaft und der Anschlussnehmer einigen sich hinsichtlich der Lage und Art des Abschaltventils. Zudem einigen sich die Vertragspartner über die technischen Einrichtungen sowie deren Betrieb zur Bestimmung der Gasqualität sowie der Mengen und Leistungsmessung hinter dem Ausgangsflansch der Anlage zur Aufbereitung von Biogas und deren Betrieb.

5. Bestandteile des Netzanschlusses

- 5.1 Müssen zum Netzanschluss eines Grundstücks Bestandteile des Netzanschlusses aufgestellt werden, so kann die Netzgesellschaft verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich auf dem angeschlossenen Grundstück für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses zur Verfügung stellt. Die Netzgesellschaft darf den Netzanschluss auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.
- 5.2 Wird der Netzanschlussvertrag für das Grundstück beendet, so hat der Anschlussnehmer die Bestandteile des Netzanschlusses noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 5.3 Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Bestandteile des Netzanschlusses an eine andere geeignete Stelle verlangen, wenn ihm ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zugemutet werden kann. Die Kosten der Verlegung hat die Netzgesellschaft zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Bestandteile ausschließlich dem Netzanschluss des Grundstücks dienen.

6. Anlage zur Aufbereitung von Biogas

- 6.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der Anlage zur Aufbereitung von Biogas hinter der Eigentumsgrenze ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Dies gilt nicht für die Messeinrichtungen, die im Eigentum der Netzgesellschaft stehen.
- 6.2 Die Anlage zur Aufbereitung von Biogas darf nur nach den Vorschriften dieser Allgemeinen Bedingungen, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden. In Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gilt § 49 Abs. 2 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz entsprechend.

Die Arbeiten dürfen nur durch hierfür fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Der Anschlussnehmer kann die Ausführung und Instandhaltung selbst übernehmen, falls er als verantwortlichen Leiter dieser Arbeiten einen geeigneten Fachmann beschäftigt, der mit den einschlägigen Vorschriften vertraut ist.

7. Inbetriebsetzung des Netzanschlusses und der Anlage zur Aufbereitung von Biogas

- 7.1 Die Netzgesellschaft oder deren Beauftragter hat die Anlage zur Aufbereitung von Biogas über den Netzanschluss an das Verteilernetz anzuschließen und den Netzanschluss in Betrieb zu nehmen. Der Netzanschluss wird nach erfolgtem Einbau der Messeinrichtung und gegebenenfalls des Druckregelgerätes ausschließlich durch Netzgesellschaft oder deren Beauftragte in Betrieb gesetzt. Die Anlage zur Aufbereitung von Biogas wird durch den Berechtigten gemäß Ziffer 6.2 in Betrieb gesetzt.
- 7.2 Die erstmalige Inbetriebsetzung und jede Inbetriebsetzung des Netzanschlusses, die nach einer Außerbetriebnahme und nach Maßgabe der Ziffer 7.1 Satz 1 und 2 von der Netzgesellschaft bzw. deren Beauftragten vorgenommen werden soll, ist bei Netzgesellschaft von dem Unternehmen, das nach Ziffer 6.2 die Arbeiten an der Anlage zur Aufbereitung von Biogas ausgeführt hat, in Auftrag zu geben. Auf Verlangen von Netzgesellschaft ist ein von ihr zur Verfügung gestelltes Formblatt zu verwenden.
- 7.3 Die Netzgesellschaft kann für die Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen, soweit dies den gesetzlichen Regelungen nicht widerspricht.

8. Überprüfung der Anlage zur Aufbereitung von Biogas

- 8.1 Die Netzgesellschaft bzw. deren Beauftragter ist berechtigt, die Anlage zur Aufbereitung von Biogas vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen der Netzgesellschaft oder Dritter auszuschließen, auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen, soweit dies nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zulässig ist. Die Netzgesellschaft bzw. deren Beauftragter hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 8.2 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist Netzgesellschaft berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist die Netzgesellschaft hierzu verpflichtet.
- 8.3 Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage zur Aufbereitung von Biogas sowie durch deren Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz übernimmt die Netzgesellschaft keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage zur Aufbereitung von Biogas.

9. Betrieb von Anlagen zur Aufbereitung von Biogas

- 9.1 Anlagen zur Aufbereitung von Biogas sind vom Anschlussnehmer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer und schädliche Rückwirkungen auf Einrichtungen der Netzgesellschaft oder Dritter ausgeschlossen sind.

Werden die im Netzanschlussvertrag vereinbarten Anforderungen an Druck, Volumenstrom und Gasbeschaffenheit eingehalten, wird vermutet, dass schädliche Rückwirkungen auf Einrichtungen der Netzgesellschaft oder Dritter ausgeschlossen sind. Insbesondere kann die Netzgesellschaft Schutzvorkehrungen gegen störende Beeinflussung ihres Netzbetriebs durch Anlagen zur Aufbereitung von Biogas verlangen. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

- 9.2 Erweiterungen und Änderungen von Anlagen zur Aufbereitung von Biogas sind Netzgesellschaft mitzuteilen, soweit sich dadurch der Druck erhöht oder mit schädlichen Rückwirkungen zu rechnen ist. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann die Netzgesellschaft regeln.

10. Technische Anschlussbedingungen

- 10.1 Die Netzgesellschaft ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Anlage zur Aufbereitung von Biogas sowie für den Betrieb dieser Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen des sicheren und störungsfreien Betriebs des Gasversorgungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und auf diesen basieren.
- 10.2 Die Anschlussrichtlinie für den Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Biogas- Technische Bedingungen für den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Biogas an das Gasversorgungsnetz der Netzgesellschaft –“ werden in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung Vertragsbestandteil.

11. Zutrittsrecht

- 11.1 Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Netzgesellschaft, des Messstellenbetreibers oder des Messdienstleisters den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zum Austausch der Messeinrichtung, auch anlässlich eines Wechsels des Messstellenbetreibers, zur Ablesung der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen der Ziffer 14.1 nicht erforderlich.
- 11.2 Die Netzgesellschaft wird dem Anschlussnehmer oder seinem Beauftragten nach vorheriger Benachrichtigung Zutritt zu den Räumen des Netzanschlusses im Beisein eines Beauftragten von Netzgesellschaft gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und der Messgeräte erforderlich ist.

12. Mess-/Druckregeleinrichtungen, Messstellenbetrieb und Ablesung

- 12.1 Grundsätzlich ist die Netzgesellschaft als Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber. Der Netzbetreiber ist gemäß § 21b Abs. 1 EnWG grundsätzlich für den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen sowie für die Messung der Gas-mengen (inklusive Übermittlung der Messwerte) verantwortlich. Die Netzgesellschaft kann Dritte mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen. Der Anschlussnutzer ist gemäß § 21b EnWG i.V.m. der MessZV berechtigt,

- einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb inklusive der Messung zu beauftragen oder

- die Netzgesellschaft als Messstellenbetreiber für Einbau, Betrieb und Wartung zu belassen bzw. neu zu beauftragen sowie einen Dritten als reinen Messdienstleister mit der Messung zu beauftragen oder
- einen Dritten als Messstellenbetreiber nur mit Einbau, Betrieb und Wartung sowie einen weiteren Dritten als reinen Messdienstleister mit der Messung zu beauftragen.

Hierzu schließt die Netzgesellschaft separate Verträge mit Messstellenbetreibern bzw. Messdienstleistern ab.

- 12.2 Ein Anschlussnutzer hat gegenüber dem Netzbetreiber in Textform zu erklären, dass er beabsichtigt, nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb oder der Messung zu beauftragen. Er hat alle gemäß § 5 Messzugangsverordnung (MessZV) erforderlichen Informationen zu mitzuteilen.
- 12.3 Für Mess- und Druckregeleinrichtungen hat der Anschlussnehmer geeignete Räumlichkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der technischen Anforderungen nach Ziffer 14 vorzusehen.
- 12.4 Die Netzgesellschaft bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer und den Messstellenbetreiber anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen nach Satz 3 zu tragen. Der Messstellenbetreiber ist für die Bereitstellung des Telekommunikationsanschlusses verantwortlich. Sofern die Netzgesellschaft der Messstellenbetreiber ist, gilt folgendes:

Standardmäßig setzt die Netzgesellschaft ein GSM/GPRS Modem zur Zählerdatenfernauslesung ein. Die Netzgesellschaft ist dazu berechtigt, in Absprache mit dem Anschlussnutzer die dafür erforderliche Antenne in der Kundenanlage zu platzieren. Ist die Auslesung per GSM/GPRS nicht möglich, z.B. weil kein entsprechendes Mobilfunknetz zu empfangen ist, oder wünscht der Kunde eine Zählerdatenfernauslesung über einen Festnetzanschluss, so stellt der Anschlussnutzer der Netzgesellschaft im Interesse einer kostengünstigen Lösung einen extern anwählbaren, *separaten analogen* Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Begrenzung in unmittelbarer Nähe zum Zähler zur Verfügung. Die Netzgesellschaft teilt dem Anschlussnutzer auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz, etc.) mit. Sofern der Anschlussnutzer die beschriebenen Leistungen nicht erbringen kann oder will, wird Netzgesellschaft oder ein von Netzgesellschaft beauftragtes Unternehmen dem Anschlussnutzer ein Angebot zur Herstellung des Telekommunikationsanschlusses unterbreiten. Die Kosten für die Herstellung des Telekommunikationsanschlusses sowie eventuell weitere Kosten (z.B. monatliche Grundgebühr) gehen zu Lasten des Anschlussnutzers. Die Nutzung dieses Anschlusses ist für Netzgesellschaft unentgeltlich. Die jeweilige Übertragungstechnik muss vor Aufnahme der Anschlussnutzung betriebsbereit zur Verfügung stehen.

- 12.5 Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messübertragungs- und Druckregeleinrichtungen zugänglich sind. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Druckregeleinrichtungen der Netzgesellschaft und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

13. Zahlung, Verzug

- 13.1 Rechnungen werden zu dem von Netzgesellschaft angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber der Netzgesellschaft zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt von Satz 2 unberührt.
- 13.2 Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers kann die Netzgesellschaft, wenn die Netzgesellschaft erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle auch pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 13.3 Gegen Ansprüche der Netzgesellschaft kann vom Anschlussnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

14. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

- 14.1 Die Netzgesellschaft ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer diesen Bedingungen oder der Anschlussnutzer den Bedingungen des Anschlussnutzungsvertrages bzw. –verhältnisses zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder schädliche Rückwirkungen auf Einrichtungen der Netzgesellschaft oder Dritter ausgeschlossen sind; Ziffer 9.1 S. 2 gilt entsprechend.

Die Netzgesellschaft ist verpflichtet, dem Anschlussnehmer auf Nachfrage mitzuteilen und nachzuweisen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist und wann eine Wiederinbetriebnahme zu erwarten ist. Eine notwendige Unterbrechung wegen eines vom Anschlussnutzer veranlassten Austauschs der Messeinrichtung durch einen Dritten nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes hat die Netzgesellschaft nicht zu vertreten.

- 14.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Netzgesellschaft berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen. Der Anschlussnehmer wird der Netzgesellschaft unverzüglich nach Zugang der Androhung unter Nennung der tragenden Gründe informieren, wenn er ein solches Missverhältnis annimmt.
- 14.3 In den Fällen der Ziffer 14.2 ist der Beginn der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung dem Anschlussnutzer drei Werktage im Voraus anzukündigen.

- 14.4 Die Netzgesellschaft hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder -nutzer im Falle der Verursachung der Gründe für die Unterbrechung die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat.

15. Kündigung des Netzanschlussverhältnisses und Rechtsnachfolge

- 15.1 Der Netzanschlussvertrag für Biogasanlagen kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch die Netzgesellschaft ist nur dann möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach dem Energiewirtschaftsgesetz oder einer auf diesem beruhenden Rechtsverordnung nicht oder nicht mehr besteht.
- 15.2 Tritt an Stelle der Netzgesellschaft ein anderes Unternehmen in die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers ist dem Anschlussnehmer mitzuteilen.

Der Anschlussnehmer kann nur mit vorheriger Zustimmung der Netzgesellschaft das Netzanschlussverhältnis auf einen Dritten übertragen. Die Netzgesellschaft hat die Zustimmung zu erteilen, wenn es sich bei dem Dritten um ein mit dem Anschlussnehmer verbundenes Unternehmen gemäß § 15 AktG handelt und dieser eine sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet. Entsprechendes gilt, wenn das Netzanschlussverhältnis auf einen anderen Dritten übertragen werden soll. Eine Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund zurückgehalten werden, insbesondere wenn der übernehmende Dritte nicht die Gewähr für einen technisch sicheren Betrieb der Anlage zur Aufbereitung von Biogas bzw. des Netzanschlusses trägt.

- 15.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

16. Fristlose Kündigung oder Beendigung

Die Netzgesellschaft ist in den Fällen der Ziffer 14.1 berechtigt, das Netzanschlussverhältnis fristlos zu kündigen oder die Anschlussnutzung fristlos zu beenden, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 14.2 ist die Netzgesellschaft zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde.

18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist der Sitz der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH.

Für den Netzanschlussvertrag für Biogasanlagen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.